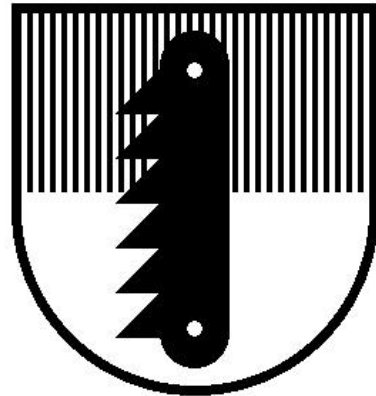


Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf



Wasserreglement

Reglement: WR V1 - 110618
Gebührentarif: AnhWR V1 - 110618

Wasserreglement der Bürgergemeinde Langendorf

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Bürgergemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
- 2 Das Verhältnis zur Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Hydrantenanlage ist in einem separaten Vertrag geregelt.

§ 2

- 1 Die Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf (im folgenden WBL genannt) versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydrantennetz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Förderung und Verteilung des Wassers.
- 4 Die Hydranten werden im Auftrag der Einwohnergemeinde erstellt und durch diese unterhalten. Die WBL informiert die Einwohnergemeinde über allfällig festgestellte Mängel.
- 5 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3

Die WBL ist allein berechtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Langendorf Wasser gegen Entgelt abzugeben. Bestehende andere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

§ 4

- 1 Die WBL ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
Quellfassungen, Brunnstuben, Reservoirs, Pump- und Steuerungsanlagen, öffentliches Leitungsnetz, Wasserzähler.
- 2 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bedingungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

§ 5

Als Wasserbezüglern gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

§ 6

An sämtlichen, der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, wie Wasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, Leitungen, Hydranten, Schiebern (auch solchen in Hausanschlussleitungen), Entleerungs- und Entlüftungseinrichtungen dürfen keine Manipulationen oder Änderungen vorgenommen werden, ausser von Personen, welche von der WBL dazu beauftragt sind.

2. Organisation und Aufsicht

§ 7

- 1 Der Bürgerrat ist im Rahmen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf zuständig für alle Belange der Wasserversorgung.
- 2 Anschlussbewilligungen und weitere Verfügungen werden aufgrund des geltenden Rechtes durch die Baubehörde der Einwohnergemeinde erlassen. Sie stützt sich auf die Empfehlungen des Bürgerrats.

§ 8

- 1 Das Rechnungswesen wird vom Finanzverwalter besorgt.
- 2 Der Betrieb der Wasserversorgung wird durch einen Brunnenmeister und einen Anlagenwart, sowie deren Stellvertreter gewährleistet. Der Bürgerrat regelt die Aufgabenzuteilung in Stellenbeschrieben.
- 3 Die genannten Funktionen können gleichermassen von Frauen und Männern ausgeübt werden.

§ 9

- 1 Über die WBL wird eine separate Rechnung geführt. Diese ist jeweils auf 31. Dezember abzuschliessen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission dem Bürgerrat zuhanden der Bürgergemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2 Die Wasserversorgung ist finanziell mindestens selbsttragend zu führen. Angemessene Beiträge für kulturelle und soziale Zwecke, sowie an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Forstwirtschaft sind möglich.

§ 10

- 1 Die Wahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf.
- 2 Der Bürgerrat legt deren Aufgaben in Pflichtenheften fest.
- 3 Sie werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Bürgerrates eingeladen und haben beratende Stimme.

§ 11

Die Besoldungen der Beamten werden von der Bürgergemeindeversammlung in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 12

Für Wassernetzweiterungen ist die Erschliessungsplanung der Einwohnergemeinde Langendorf und die "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP) massgebend. Der Erschliessungsanspruch der Grundeigentümer richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (P BG).

§ 13

Die WBL hält eine Löschwasserreserve bereit.

§ 14

Die Finanzierung der Hydranten einschliesslich der dazugehörigen Grab- und Rohrlegungsarbeiten ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Hydranten samt Zuleitungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde und werden von ihr unterhalten.

§ 15

Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die WBL berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

§ 16

Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung der WBL nur für Feuerwehrzwecke benützt werden. Die Feuerwehr hat sich über die Abhaltung nasser Übungen rechtzeitig mit dem Brunnenmeister in Verbindung zu setzen.

Nach vorheriger Anzeige an den Brunnenmeister kann durch Beauftragte der Einwohnergemeinde ab Hydranten Wasser zum Spülen von Strassen und Kanalisationsleitungen bezogen werden; dafür kann Rechnung gestellt werden.

4. Hausanschlussleitungen

§ 17

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil von der Haupt- bzw. Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler. Das Abzweigstück in der Haupt- bzw. Versorgungsleitung und der Absperrschieber bilden Bestandteile der Hausanschlussleitung.

§ 18

- 1 Die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses werden in der Baubewilligung festgelegt. Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Für den Anschluss eines Gebäudes wird, unter Vorbehalt von § 21, pro Haus mit eigener Nummer eine separate Zuleitung mit Schieber und Wassermesser vorgeschrieben.
- 3 Die Kosten für die Ausführung der Hausanschlüsse, einschliesslich der Kosten für Anschlussstücke, Schieber, Schlaufen usw., und deren Installation samt Grabarbeiten gehen zu Lasten des Wasserbezügers oder des Auftraggebers.

- 4 Dieser haftet auch für Schäden an der Hauptleitung durch Neuanschlüsse.
- 5 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht zur elektrischen Erdung von Gebäuden oder Anlagen verwendet werden. Bei Neubau oder Änderungen von Hausanschlussleitungen müssen vorhandene Erdungen entfernt und separat neu erstellt werden. Für die ordnungsgemässe Erdung der Gebäude sind deren Eigentümer verantwortlich.

§ 19

- 1 Die Ausführung der Hausanschlussleitungen hat nach den Weisungen der WBL und den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.
- 2 Hausanschlussleitungen bis zum Wassermesser und deren Reparaturen dürfen nur durch qualifizierte Installateure ausgeführt werden.

§ 20

- 1 Bevor ein Neuanschluss eingedeckt wird, ist der Brunnenmeister rechtzeitig durch den Auftraggeber oder den Installateur zu orientieren. Der Brunnenmeister hat die Druckprobe abzunehmen und sich davon zu überzeugen, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt wurden.
Dem Brunnenmeister sind vom Installateur zwei Kopien einer Massskizze über den Anschluss abzugeben.

§ 21

- 1 In der Baubewilligung kann verlangt oder gestattet werden, dass drei bis vier Wasserbezüger, wenn zweckmässig, eine gemeinsame Privatzuleitung benützen, beziehungsweise erstellen. In diesem Falle haben sie die Kosten für die gemeinsame Zuleitung unter sich in angemessenem Verhältnis zu teilen.
- 2 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Baubehörde der Einwohnergemeinde gemäss § 103 ff PBG über Anschluss- und Kostenpflicht.
- 3 Die WBL bestimmt die Anzahl einzubauender Schieber und deren Anordnung.

§ 22

- 1 Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Wasserbezügers. Er ist für deren Unterhalt resp. Ersatz ab Hauptleitung einschliesslich Anschlussstück (T-Stück, Anbohrschelle) verantwortlich.
- 2 Alle Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an den Hausanschlussleitungen unverzüglich der WBL zu melden.
- 3 Die WBL ist berechtigt, Unterhaltsarbeiten selbständig vorzunehmen, wenn dringender Verdacht auf Wasserverluste besteht und der Wasserbezüger trotz Aufforderung die entsprechenden Kontrollen oder Reparaturen nicht ausführt oder dazu innert nützlicher Frist nicht in der Lage ist. Die Kosten trägt der pflichtige Wasserbezüger.
- 4 Beim Ersatz von Versorgungsleitungen bzw. Hauptleitungen übernimmt die WBL den Ersatz der Abzweigsstücke und Schieber für die Hausanschlussleitungen.
Wenn kein Schieber vorhanden war, muss ein solcher neu zu Lasten des Wasserbezügers installiert werden.

5. Hausinstallationen

§ 23

Hausinstallationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

§ 24

- 1 Steigleitungen und Abzweigungen sind möglichst durch frostfreie Räume zu führen und sollen, wo ein Einfrieren zu befürchten ist, isoliert werden.
- 2 Der Wasserbezüger hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Wasserinstallationen stets in vorschriftsgemäsem, tadellosem Zustand bleiben.
- 3 Alle Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an Hausinstallationen unverzüglich zu beheben.
- 4 Die WBL ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und die sofortige Behebung festgestellter Mängel zu verlangen oder auf Kosten des Wasserbezügers ausführen zu lassen. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.
- 5 Bezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst geeignete Massnahmen gegen Störungen wegen zu hohem oder zu niedrigem Druck, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren. Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden (Terrarien, Aquarien, Fischteiche und dergleichen) haben selber die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der Tiere zu treffen.

§ 25

- 1 Wenn der Druck im Leitungsnetz zu gross ist, hat der Wasserbezüger bei der Leitungseinführung in das Gebäude auf eigene Kosten ein Druckreduzierventil einbauen zu lassen. Für Schäden, welche aus Nichtbefol-

gung dieser Vorschrift entstehen, lehnt die WBL jede Haftung ab.

- 2 Genügt einem Wasserbezüger der Druck im Leitungsnetz nicht, so kann er mit Zustimmung der WBL auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung treffen.

§ 26

- 1 Spezielle Löschanlagen, wie Sprinkleranlagen in Gebäuden, müssen von der WBL bewilligt werden und sind nach den Leitsätzen des SVGW zu erstellen.
- 2 Allfällige Anpassungen am Leitungsnetz der WBL zur Sicherstellung einer genügenden Leistungsfähigkeit gehen zu Lasten des Eigentümers der Anlage.
- 3 Die speziellen Löschanlagen, wie Sprinkleranlagen sind durch eine aussenstehende Firma periodisch zu überprüfen und zu warten. Eine Kopie des Wartungsvertrages ist der WBL unaufgefordert zu übergeben, ebenso Kopien der Rapporte der periodischen Wartungseinsätze.

6. Wassermesser

§ 27

- 1 Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser.
- 2 Die jährliche Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt durch den Wasserbezüger. Die Selbstdeklaration muss der WBL mit dem zugestellten Formular fristgemäss eingereicht werden. Wird die Selbstdeklaration nicht fristgemäss eingereicht, erfolgt die Ablesung durch die WBL. Die WBL führt periodische Kontrollen der Selbstdeklaration und der Wassermesser durch.
- 3 Vom Wasserbezüger verlangte oder verursachte Zwischenablesungen und -abrechnungen (z. B. bei Eigentümerwechsel oder Umbauten) sind gebührenpflichtig.
- 4 Die Wassermesser werden von der WBL geliefert, installiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der WBL.
- 5 Die Grösse des Wassermessers wird nach dem Anschlusswert durch die WBL festgelegt. Sein Standort wird im Einvernehmen mit dem Wasserbezüger so bestimmt, dass er gut kontrolliert und ausgewechselt werden kann und vor Frost geschützt ist.

§ 28

- 1 Am Wassermesser dürfen weder vom Wasserbezüger noch von Dritten irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden.
- 2 Schäden und Störungen am Wassermesser sind der WBL sofort zu melden.

§ 29

- 1 Wenn ein Wasserbezüger das richtige Funktionieren des Wassermessers bezweifelt, ist er jederzeit berechtigt, dessen Prüfung zu verlangen.
- 2 Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 4 % zu Ungunsten des Wasserbezügers, so trägt die WBL die Revisionskosten oder ersetzt auf ihre Kosten den Wassermesser, sofern der Defekt nicht durch den Wasserbezüger verursacht wurde.
- 3 Wenn der Wassermesser richtig funktioniert oder der Fehler innerhalb der tolerierten Grenze von 4 % liegt, hat der Wasserbezüger die Prüfung und eventuelle Installationskosten zu bezahlen.

§ 30

Sämtliche Wassermesser sind durch die WBL periodisch zu revidieren. Die WBL trägt die Revisionskosten, soweit sie nicht schuldhaft durch den Wasserbezüger oder durch Dritte verursacht wurden.

§ 31

Wenn ein Wassermesser offensichtlich unrichtig anzeigt oder stehen bleibt, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres, unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Wasserbedarf, bestimmt.

7. Wasserabgabe

§ 32

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen.
- 2 Die WBL übernimmt keine Verpflichtung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Wassers.
- 3 Bei Wassermangel ist die WBL berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken, ohne dass die Wasserbezüger Entschädigungsansprüche stellen können.
- 4 Die WBL garantiert keinen konstanten Druck in ihrem Versorgungsnetz. Bei Bauvorhaben ist auf die Höhenlage Rücksicht zu nehmen, da die Wasserzufuhr diesbezüglich begrenzt sein kann.

- 5 Die WBL übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, die aus irgendeinem Grunde durch den Betrieb der Wasserversorgung entstehen können, unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes.
- 6 Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe und ihre voraussichtliche Dauer werden den Wasserbezüglern nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- 7 Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt, Versagen der Pumpen, Ausbleiben des elektrischen Stromes, Rohrbrüche usw. oder vorübergehende Einstellung der Wasserlieferung zur Vornahme von Neuanschlüssen oder Reparaturen berechtigen die Wasserbezüglern zu keinerlei Entschädigungsforderungen oder Abzügen von Gebühren.

§ 33

- 1 Die Wasserbezüglern sind zu sparsamer Verwendung des Wassers verpflichtet. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen des Wassers ist zu jeder Zeit untersagt. Missbräuche dieser Art fallen unter die allgemeinen Strafbestimmungen dieses Reglementes.
- 2 Im Brandfall ist jeder Wasserbezüglern verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.
- 3 Die Wasserbezüglern haben dem Personal der WBL für dienstliche Verrichtungen jederzeit freien Zutritt zu allen Wasserinstallationen zu gewähren.

§ 34

- 1 Wasseranschlussgesuche (Neuanschlüsse, Erweiterungen, Änderungen) sind mit speziellem Anmeldeformular und mit zwei Kopien des Situationsplanes bei der Baukommission der Einwohnergemeinde einzureichen.
- 2 Die Bewilligung zum Anschluss an die Anlagen der WBL (Wasserbezugsrecht) erfolgt mit einer Verfügung der Baukommission der Einwohnergemeinde, aufgrund eines vorgängigen Beschlusses des Bürgerrates.
- 3 Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

§ 35

Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Eigentümer der im Gesuch erwähnten Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber Wasserbezüglern bei der WBL. Er anerkennt damit das Wasserreglement sowie den Beitrags- und Gebührentarif. Er haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen. Bei Stockwerkeigentum gilt die gemeinsame Verwaltung als Wasserbezüglern.

§ 36

Bei Handänderungen einer Liegenschaft geht die Anschlussbewilligung automatisch auf den Rechtsnachfolger über. Handänderungen von Liegenschaften sind durch den bisherigen Wasserbezüglern der Verwaltung der Wasserkasse sofort und unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung schriftlich mitzuteilen. Es ist Aufgabe des neuen Eigentümers, sich über die Bedingungen der Anschlussbewilligung zu erkundigen.

§ 37

- 1 Verzichtet ein Wasserbezüglern auf die Wasserlieferung, so hat er die Anschlussbewilligung mit eingeschriebenem Brief an den Bürgerrat zu kündigen.
- 2 Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§ 38

Auf Antrag der WBL kann die Baukommission der Einwohnergemeinde eine Sperrung der Wasserabgabe insbesondere in folgenden Fällen und unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse verfügen:

- Bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen
- bei Verweigerung der Vornahme von Reparaturen resp. Ersatzvornahmen (z. B. nach § 24).

Der Verfügung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizugeben.

§ 39

- 1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch bei der Baubehörde der Einwohnergemeinde einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem von der WBL zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet. Für den Wassermesser ist eine Mietgebühr zu bezahlen.
- 2 Auf Antrag der WBL kann die Baubehörde der Einwohnergemeinde die pauschale Abgeltung des Bauwassers verfügen. In diesem Fall wird auf die Installation eines Wasserzählers verzichtet.
- 3 Der Wasserbezug ab Hydranten für landwirtschaftliche und andere Zwecke bedarf der Bewilligung durch die WBL. Der Wasserbezug wird mit einem von der WBL zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet. Für den Wassermesser ist eine Mietgebühr zu bezahlen.
- 4 Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unfachgemässer Bedienung der Hydranten

entstehen, hat der Wasserbezüger aufzukommen.

§ 40

- 1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WBL ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- 2 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- 3 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wassermesser, über verborgene Zapfstellen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.
- 4 Die Benützung von Feuerlöschleitungen und Sprinkleranlagen in Gebäuden ist nur im Brandfall und zu Kontrollzwecken gestattet.

§ 41

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WBL für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der WBL zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 42

Ausnahmsweise und mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde können auch ausserhalb des Gemeindegebietes liegende Gebäude mit Wasser versorgt werden.

§ 43

Verträge über Wasserlieferungen an andere Gemeinden bedürfen der Zustimmung der Bürgergemeindeversammlung und des Kantons.

8. Finanzierung

§ 44

Grundeigentümerbeiträge werden gemäss der kantonalen Baugesetzgebung erhoben.

§ 45

- 1 Zur Deckung der für die Wasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr berechnet sich aufgrund der Einschätzung des Gebäudewertes durch die Solothurnische Gebäudeversicherung. Es kann eine Mindestgebühr verlangt werden.
- 3 Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung fällig. Es kann eine Akontozahlung verlangt werden; die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Bekanntwerden des Einschätzungsergebnisses.
- 4 Wird aufgrund von baulichen Veränderungen die Gebäudeversicherung erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherung, inklusive Zusatzversicherung, die gleiche Gebühr wie für Neubauten zu entrichten, wobei die Mindesttaxe entfällt.

§ 46

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 44, Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben:

Wohnzone	W1-2	Gewichtung 0.30
Wohnzone	W1-2R	0.30
Wohnzone	W3	0.50
Wohnzone	W3R	0.50
Wohnzone	W4	0.70
Zentrumszone	Z	0.80
Kernzone	K	0.80
Gewerbezone	Ge	0.80
Gewerbe- und Wohnzone	GW I + II	0.80
Industriezone	I1 + I2	1.00
Zone öffentliche Bauten und Anlagen		0.30

- 3 Für die Berechnung der Grundgebühren sind allfällige Korrekturfaktoren zu den zonengewichteten Flächen im Gebührentarif geregelt.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

§ 47

- 1 Für Gebäude ausserhalb des Versorgungsgebiets, deren Löschwasserschutz durch die WBL geleistet wird, ist eine jährliche Löschwassergebühr auf der Basis des durch die Solothurnische Gebäudeversicherung festgesetzten Gebäude-Neuwertes zu bezahlen.
- 2 Der Bürgerrat kann die Löschwassergebühr ermässigen, sofern das fragliche Gebäude zusätzlich anderweitigen Löschwasserschutz hat.
- 3 Für Sprinkleranlagen am Netz der WBL wird eine jährliche Gebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Nennleistung der Anlage.

§ 48

- 1 Die jährlichen Gebühren gemäss §§ 45 und 46 werden in der Regel im ersten Quartal in Rechnung gestellt. Für die Verbrauchsgebühr ist der Wasserverbrauch des Vorjahres massgebend.
- 2 Bei verspäteter Zahlung wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es können Mahngebühren erhoben werden.

§ 49

- 1 Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Gebührentarif).
- 2 Sie werden durch die Bürger-Gemeindeversammlung beschlossen.
- 3 Der Bürgerrat kann die Anschlussgebühr der Teuerung anpassen, sofern sich der BFS-Baupreisindex um mindestens 10 Punkte verändert hat.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 50

Gegen Entscheide des Bürgerrates kann innert 10 Tagen beim kantonalen Bau- und Justizdepartement und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten innert der gleichen Frist bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

§ 51

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- 2 Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 52

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Bürgerrat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentlichen Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§ 53

- 1 Dieses Reglement sowie der Gebührentarif treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2 Durch dieses Reglement werden alle früheren, die WBL betreffenden Reglemente und Änderungsbeschlüsse aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen am 17. Juni 2011.

Der Gemeindepräsident
Ch. Friedli

Der Gemeindeschreiber
H. A. Rölli

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB 2412 vom 22.11.2011